

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 bei der QSC AG

Die QSC AG räumt Corporate Governance seit ihrer Gründung hohe Priorität ein. Ihre eigenen Corporate Governance Regeln entsprechen weitestgehend den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Nur in wenigen Punkten ist die Gesellschaft seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung von diesem Kodex in seiner Fassung vom 07. November 2002 abgewichen und weicht von ihm in seiner Fassung vom 21. Mai 2003 ab, und zwar bezüglich

1. der Empfehlung, bei Aktienoptionen und ähnlichen Gestaltungen für Vorstandsmitglieder anspruchsvolle relevante Vergleichsparameter festzulegen (Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 2, Satz 2; in der Vergangenheit sind wir dieser bisher ähnlich lautenden Empfehlung ebenfalls nicht gefolgt.
2. der Empfehlung, bei Aktienoptionen und ähnlichen Gestaltungen für Vorstände eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für nicht vorhergesehene Entwicklungen zu vereinbaren (Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 2, Satz 4; in der Vergangenheit gab es diese Kodexempfehlung noch nicht)
3. der Empfehlung, auf der Internetseite der Gesellschaft und im Geschäftsbericht Angaben zum Wert der Aktienoptionen für Vorstände zu machen (Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 3, Satz 2; in der Vergangenheit gab es diese Kodexempfehlung noch nicht)
4. der Empfehlung, die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert offen zu legen (Kodex Ziffer 4.2.4, Satz 2; in der Vergangenheit war diese Empfehlung als Anregung formuliert, der wir ebenfalls nicht gefolgt sind)
5. der Bildung eines Audit Committee (Kodex Ziffer 5.3.2, Absatz 1, Satz 1; in der Vergangenheit sind wir dieser Empfehlung ebenfalls nicht gefolgt)
6. der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und des Erfolgs des Unternehmens sowie des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in Ausschüssen für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Kodex Ziffer 5.4.5; in der Vergangenheit sind wir dieser Empfehlung ebenfalls nicht gefolgt)
7. der Veröffentlichung von Zwischenberichten innerhalb von 45 Tagen (Kodex Ziffer 7.1.2; in der Vergangenheit sind wir dieser Empfehlung ebenfalls nicht gefolgt)

Der Empfehlung (in der früheren Kodex-Fassung Anregung), Entgelte für persönlich erbrachte Beratungsleistungen der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang zum Konzernabschluss individualisiert offen zu legen, sind wir für das Geschäftsjahr 2002 nicht gefolgt, werden dies aber für das Geschäftsjahr 2003 tun (Kodex Ziffer 5.4.5, Absatz 3, Satz 2). Ferner wird die Gesellschaft die Grundzüge des Vergütungssystems für Vorstände und eine Darstellung der Aktienoptionsprogramme der QSC AG (aus denen auch Vorstände Zuteilungen erhalten haben) erstmals im Laufe des Jahres 2004 auf ihrer Website veröffentlichen sowie im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2003 erläutern (Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 3, Satz 1). Im Geschäftsbericht für das

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des
Deutschen Corporate Governance Kodex

Geschäftsjahr 2003 wird die Gesellschaft auch erstmals die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert offen legen (Kodex Ziffer 5.4.5, Absatz 3, Satz 1), wobei wir dieser jetzt zur Empfehlung umgewandelten Anregung bisher nicht gefolgt waren, weil die Aufsichtsratsvergütung in der Satzung geregelt und deshalb ohnehin öffentlich zugänglich ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird auf der ordentlichen Hauptversammlung 2004 erstmals die Aktionäre über die Grundzüge des Vergütungssystems für Vorstände und deren Veränderung informieren (Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 4).

Die Corporate Governance Regeln der QSC werden periodisch von Vorstand und Aufsichtsrat überprüft. Zukünftige Änderungen der Regeln im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Corporate Governance Kodex wird die Gesellschaft auf ihrer Website veröffentlichen.

17. Dezember 2003

Für den Vorstand
Dr. Bernd Schlobohm

Für den Aufsichtsrat
John C. Baker